

RiAG Dr. Thomas Strauß und RegRat Michael Bieber, Regensburg\*

## Original-Examensklausur: „Erst die Arbeit, dann die Berufung“

THEMATIK	Berufungsklausur, Bauvertrag, Schwarzarbeit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Grüneberg, BGB; Thomas/Putzo, ZPO; Habersack, Deutsche Gesetze; Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaats Bayern; Kroiß/Neurauter, Formulareammlung für Rechtspflege und Verwaltung

### ■ SACHVERHALT

Am 16.6.2021 kommt Bert Baumann, ... Regensburg, in die Kanzlei von Rechtsanwältin Dr. Frieda Tausendwind, ... Regensburg, und schildert folgenden Sachverhalt:

„Frau Rechtsanwältin, bitte helfen Sie mir. Ich wurde vom Landgericht Nürnberg-Fürth zur Zahlung von 7.432,68 EUR an Klaus Kaiser wegen einer angeblich mangelhaften Pflasterung des Firmengeländes eines Kunden verurteilt. Zu meinem früheren Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Oberberger, der mich in der ersten Instanz vertreten hat, habe ich kein Vertrauen mehr. Deswegen bitte ich Sie, gegen das Urteil vorzugehen.“

Ich bin von Beruf Bauunternehmer. Im Juli 2019 hat mich der Autohändler Klaus Kaiser damit beauftragt, für sein neu zu errichtendes Autohaus eine Hofeinfahrt aus Betonformsteinen zu pflastern. Mit der Ausführung der Pflasterarbeiten habe ich meinen Bekannten Norbert Nettig beauftragt, der als selbstständiger Pflasterer hin und wieder als Subunternehmer für mich tätig wird. Am 27.7.2019 habe ich Norbert Nettigs Pflasterarbeiten abgenommen und dafür 4.000 EUR einschließlich Mehrwertsteuer an diesen bezahlt. Am 28.7.2019 hat Klaus Kaiser meine Pflasterarbeiten an der Außenanlage abgenommen und bezahlt.

Einige Zeit später hat Klaus Kaiser mich verklagt, weil das Pflaster angeblich mangelhaft war. Er hat behauptet, die Pflasterung im Hof sei nicht richtig verfugt worden, sodass es zu Absenkungen gekommen sei. Als er mir mit Schreiben vom 31.10.2019 eine Frist zur Mängelbeseitigung bis 30.11.2019 gesetzt hat, bin ich noch am selben Tag an Norbert Nettig herantreten und habe ihn aufgefordert, bis 30.11.2019 die Mängel am Pflaster zu beseitigen. Norbert Nettig hat das verweigert, weil er seiner Meinung nach nichts falsch gemacht hat. Ich habe gegenüber Klaus Kaiser dann auch nichts weiter veranlasst. In Wirklichkeit hat Klaus Kaiser das Problem nämlich selbst verursacht, weil er ein ungeeignetes ‚Pflegemittel‘ verwendet hat, das die Pflasterfugen porös gemacht hat.

Im Prozess vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth hat mein Anwalt mit Schriftsatz vom 22.3.2021 Norbert Nettig den Streit verkündet und ihn aufgefordert, auf meiner Seite dem Rechtsstreit beizutreten. Norbert Nettig hat darauf aber nicht reagiert.

Das Urteil vom 5.5.2021 und das Protokoll der mündlichen Verhandlung habe ich Ihnen mitgebracht. Das Urteil ist mir am 9.5.2021 zugegangen, meinem damaligen Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Oberberger wurde es aber erst am 16.5.2021 zugestellt. Mein Anwalt ist aus allen Wolken gefallen, als ich ihm mitgeteilt habe, dass mir das Urteil zugestellt wurde – und dann auch noch sieben Tage früher als ihm.

Der Inhalt des Urteils ist skandalös: Ich bin verurteilt worden, an Klaus Kaiser 7.432,68 EUR für die ordnungsgemäße Neupflasterung des Hofes zu zahlen, und zwar weil Norbert Nettig die Sache verbockt haben soll! Meines Erachtens kann Klaus Kaiser gegen mich aber schon deswegen keine Ansprüche geltend machen, weil ich für ihn ‚schwarz‘ gearbeitet habe. Wir hatten vereinbart, dass ich ihm keine Rechnung stelle. Dafür war der Auftrag für Klaus Kaiser

\* Der Verfasser Strauß ist stellvertretender Direktor eines Amtsgerichts und war bis zum 1.9.2021 Hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter am Landgericht Regensburg. Der Verfasser Bieber ist Regierungsrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter. Zuvor war er als Richter in einer Baukammer tätig. Die nachfolgende Klausur wurde ursprünglich von Dr. Strauß erstellt und lief als Examensklausur in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2017/1 in Bayern. Die Klausur wurde vom Verfasser Bieber im Jahr 2021 an die Reform des Bauvertragsrechts angepasst sowie aktualisiert.

deutlich billiger als mit Rechnung, weil wir Steuern gespart haben. Klaus Kaiser bestreitet das natürlich, weil er Angst vor dem Finanzamt hat. Aber ich habe es im Prozess ehrlich zugegeben und es wurde sogar eine Zeugin dafür benannt, und zwar Jennifer Kaiser, die Ehefrau von Klaus Kaiser. Die Richterin hat die Zeugin aber nicht vernommen. Sie hatte mich darauf hingewiesen, dass sie die Zeugin nicht für neutral halte, weswegen ich dann auf ihre Vernehmung verzichtet habe. Jennifer Kaiser weiß natürlich, was gespielt worden ist. Sie hat mir das mittlerweile auch schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung habe ich Ihnen mitgebracht.

Ich habe auch noch einen anderen Zeugen gefunden: Valentin Veith, ... Sinzing. Er ist ein Arbeitskollege von Klaus Kaiser und hat mir von einem Gespräch mit diesem erzählt und den Inhalt dann sogar schriftlich bestätigt. Ich habe Ihnen das Schreiben von Valentin Veith mitgebracht. Vielleicht können Sie ja etwas damit anfangen. Oder ist es dafür jetzt schon zu spät?

Mir ist klar, dass ich mich durch die Vereinbarung von Schwarzarbeit möglicherweise strafbar gemacht habe. Ich möchte den Einwand der Schwarzarbeit im Zivilprozess aber auf jeden Fall vorbringen, wenn das hilfreich sein kann.

Ich habe mich auch gewundert, dass das Landgericht Nürnberg-Fürth entschieden hat, obwohl sich die ganze Sache doch in Regensburg abgespielt hat. Kann man das Urteil deswegen aufheben lassen?

Frau Rechtsanwältin, bitte veranlassen Sie alles Nötige, damit das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth aufgehoben wird.

Außerdem habe ich eine weitere Frage. Was würde passieren, falls ich mich entschließen würde, nicht gegen das Urteil vorzugehen, sondern einfach Norbert Nettig zu verklagen? Könnte ich das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth rechtskräftig werden lassen und auf dessen Grundlage mit Erfolg gerichtlich gegen Norbert Nettig vorgehen und von ihm das Geld bekommen? Schließlich habe ich ihm den Streit verkündet. Das ist aber nur so ein Gedanke. Ich möchte auf jeden Fall gegen das Urteil vom 5.5.2021 vorgehen. Bitte beantworten Sie mir diese Frage in einem Begleitschreiben.“

Bert Baumann unterzeichnet eine ordnungsgemäße Vollmacht und übergibt Rechtsanwältin Dr. Tausendwind die im Folgenden auszugsweise abgedruckten Dokumente.

---

Auszug aus dem Protokoll, aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Nürnberg-Fürth, 6. Zivilkammer, vom 24.4.2021, Az. 6 O 1821/21:

Gegenwärtig:  
Richterin am Landgericht Dr. Schulz als Einzelrichterin  
Nach Aufruf der Sache Kaiser gegen Baumann sind erschienen:  
für den Kläger Rechtsanwältin Huber sowie der Kläger persönlich,  
für den Beklagten Rechtsanwalt Oberberger sowie der Beklagte persönlich.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Der Sach- und Streitstand wird erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande. Es wird sodann in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 2.2.2021.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagtenvertreter erklärt, er habe Jennifer Kaiser, die Ehefrau des Klägers, als präsen- te Zeugin mitgebracht, nachdem diese nicht vom Gericht als Zeugin geladen worden sei, obwohl er sie in der Klageerwiderung als solche benannt habe. Er beantragt, sie zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden sei, die Pflasterarbeiten „ohne Rechnung“ durchzuführen, damit der Auftrag billiger werde. Kläger und Beklagter seien sich bei Vertragsschluss einig gewesen, dass die Bezahlung bar erfolgen solle und Umsatzsteuer nicht abgeführt werde, sodass ein um den Umsatzsteueranteil ver- ringerteter Werklohn vereinbart werden konnte. Diese Absprache verstoße unter anderem gegen § 1 II Nr. 2 SchwarzArbG iVm § 14 II 1 Nr. 1 UStG. Deshalb sei der Vertrag nichtig.

Zudem sei der Kläger ohnehin selbst schuld am Schaden, weil er das Pflaster unstreitig entgegen der Anweisung des Beklagten mit dem Pflegemittel „SteinAktiv“ behandelt habe, welches jedoch völlig ungeeignet sei für die Verfügun

Die Klägervorteuerin führt hierzu aus, dass sie die Zeugenaussage von Jennifer Kaiser von vornherein für wertlos halte. Da sich Klaus und Jennifer Kaiser kürzlich getrennt hätten, würde Jennifer Kaiser aus Rache an ihrem Noch-Ehemann vermutlich nicht die Wahrheit sagen. Im Übrigen sei sie auch berechtigt, die Aussage zu verweigern. Die Parteien hätten zwar am 4.7.2019 mündlich einen Vertrag über Pflasterarbeiten der neu zu errichtenden Außenanlagen des Autohauses des Klägers in Regensburg geschlossen. Die vom Beklagtenvertreter behauptete Ohne-Rechnung-Abrede werde aber bestritten. Zudem sei allein eine von Anfang an mangelhafte Verfügun schuld am Wassereintritt.

Das Gericht erteilt gem. § 139 ZPO folgenden Hinweis:

„Der Beweis Antrag des Beklagten ist unerheblich. Selbst wenn sich erweisen sollte, dass die vom Beklagten behauptete Abrede getroffen worden ist, wäre dies nicht entscheidungsrelevant. Darüber hinaus ist die Zeugin als Beweismittel untauglich. Abgesehen davon, dass die Zeugin zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, könnte der Beklagte seiner Beweislast durch ihre Aussage nicht genügen, weil es sich insoweit nicht um eine neutrale Zeugin handelt. Es steht zu befürchten, dass sie den Kläger, ihren Mann, aus sachfremden Gründen belastet.“

Der Beklagtenvertreter erklärt, er verzichte im Hinblick auf den gerichtlichen Hinweis auf die Vernehmung der Zeugin Jennifer Kaiser; die Klägervorteuerin stimmt zu.

Es wird in die Beweisaufnahme eingetreten. ...

Der Sachverständige wird ordnungsgemäß belehrt und erklärt:

Zur Person: „Stefan Scholz, 41 Jahre, Dipl.-Ing. (FH), Bausachverständiger, wohnhaft in ..., Regensburg, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Zur Sache: „Ich habe das streitgegenständliche Pflaster und dessen Verfügun untersucht. Das Pflaster hat sich über weite Strecken gesenkt, sodass es nicht mehr befahrbar ist. Die Senkung des Pflasters beruht darauf, dass Wasser in den Bodenaufbau des Pflasters eingedrungen ist, was sodann zu Brüchen und den beschriebenen Absenkungen geführt hat. Ob das Wasser deswegen eindringen konnte, weil die Verfügun von Anfang an mangelhaft war oder weil das Pflaster nach Fertigstellung mit einem falschen Pflegemittel behandelt worden ist, ist nicht feststellbar. Das Pflaster ist im jetzigen Zustand nicht mehr verwendbar und auch nicht zu reparieren. Vielmehr ist eine komplette Neupflasterung nötig.“

Auf Frage des Gerichts: „Die Ursache für die Porosität der Verfügun ist durch sachverständige Begutachtung nicht feststellbar. Es kann sein, dass die Porosität auf die Verwendung eines falschen Pflegemittels zurückzuführen ist. Das verwendete Pflegemittel ‚SteinAktiv‘ ist für die Anwendung auf das streitgegenständliche Pflaster ungeeignet. Denn es kann dazu führen, dass die Verfügun porös wird. ... Das Pflegemittel hinterlässt keine Rückstände im Pflaster. ... Es kann vorliegend nicht festgestellt werden, ob die Verfügun von Anfang an porös war oder ob die Verwendung des Pflegemittels ursächlich für die Porosität war.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

Auf Beeidigung wird allseits verzichtet. Der Sachverständige bleibt unbeeidigt und wird im allseitigen Einvernehmen entlassen.

Die Parteivorteuerer erhalten Gelegenheit, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. ...

...

Dr. Schulz  
Richterinnen am Landgericht

für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:  
Grand  
Justizangestellter

Auszug aus dem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Az. 6 O 1821/21, verkündet am 5.5.2021:

...

Endurteil:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.432,68 EUR zu zahlen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Gewährleistungsansprüche aus einem Vertrag über die Herstellung einer Hofeinfahrt aus Betonformsteinen.

Der Kläger schloss mit dem Beklagten am 4.7.2019 mündlich einen Vertrag, mit dem sich dieser dazu verpflichtete, im Zuge der Errichtung eines Autohauses des Klägers in ... Regensburg die dazugehörige Hofeinfahrt mit Betonformsteinen neu zu pflastern. Der Beklagte bediente sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung des Subunternehmers Norbert Nettig. Dieser pflasterte den Hof in der Zeit vom 18.7.2019–27.7.2019. Der Kläger nahm das Werk des Beklagten am 28.7.2019 ab und zahlte an den Beklagten bar den vereinbarten Werklohn in Höhe von 6.000 EUR. Eine Rechnung stellte der Beklagte dem Kläger nicht. In der Woche nach der Abnahme behandelte der Kläger das Pflaster über seine gesamte Fläche mit dem Pflegemittel „SteinAktiv“. Circa drei Monate nach Abnahme senkte sich das Pflaster an mehreren Stellen. Ursache hierfür war eindringendes Wasser, das zu Brüchen des Bodenaufbaus führte. Der Kläger forderte den Beklagten mit Schreiben vom 31.10.2019 unter Setzung einer Frist zur Mängelbeseitigung bis zum 30.11.2019 auf, das Pflaster neu zu verlegen. Dieser Aufforderung kam der Beklagte nicht nach. Die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Pflasters verursacht Kosten in Höhe von 7.432,68 EUR.

Der Kläger behauptet, in das Pflaster sei Wasser eingedrungen, weil das Pflaster falsch verfugt worden sei. Er ist der Meinung, der Betrag in Höhe von 7.432,68 EUR stehe ihm in Form eines Vorschusses zum Zweck der Mängelbeseitigung zu.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.432,68 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte behauptet, er habe mit dem Kläger vereinbart, die Pflasterarbeiten „ohne Rechnung“ durchzuführen, weil dies aufgrund der damit verbundenen Steuerersparnis für beide Parteien vorteilhaft gewesen sei. Der Beklagte behauptet weiter, Ursache für die Porosität der Verfugung sei die Verwendung des für dieses Pflaster ungeeigneten Pflegemittels „SteinAktiv“ durch den Kläger nach Abnahme gewesen. Aufgrund der aggressiven Eigenschaften dieses Pflegemittels seien die ordnungsgemäß erstellten Verfugungen des Pflasters porös geworden, was zum Wassereintritt und infolgedessen zur Absenkung des Pflasters geführt habe. Zum Zeitpunkt der Abnahme sei das Pflaster hingegen mangelfrei gewesen.

Der Beklagte meint, ...

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Sachverständigen Scholz. Wegen der übrigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze vom 2.2.2021, 27.2.2021 und 7.3.2021 sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.4.2021 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Kostenvorschuss in Höhe von 7.432,68 EUR gem. ... zu.

1. Ein wirksamer Vertrag liegt vor.

a) Unstreitig wurde zwischen den Parteien ein Vertrag über die streitgegenständlichen Pflasterarbeiten geschlossen.

b) Dieser ist auch wirksam. Eine Nichtigkeit des Vertrages gem. § 134 BGB wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) scheidet aus. Es kann dabei dahinstehen, ob die vom Beklagten behauptete Ohne-Rechnung-Abrede tatsächlich getroffen wurde. Denn selbst wenn eine solche – unter Verstoß gegen das SchwarzArbG – getroffen worden wäre, würde dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht berühren. Die Wirksamkeit der Ohne-Rechnung-Abrede und die Wirksamkeit des Vertrages sind insofern getrennt zu betrachten. Der Beklagte kann sich nicht einerseits verpflichten, ein ordnungsgemäßes Werk herzustellen, dann aber andererseits mit der Begründung, er habe im Rahmen dieser Verpflichtung gegen das Steuerrecht und das SchwarzArbG verstoßen, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verweigern.

Auf das Vorhandensein der Ohne-Rechnung-Abrede kommt es daher nicht an. Die Vernehmung der Zeugin Jennifer Kaiser war wegen des Verzichts des Beklagten (§ 399 ZPO) entbehrlich. Der angebotene Zeugenbeweis wäre im Übrigen ohnehin untauglich gewesen, weil die Zeugin als Ehefrau des Klägers zum einen berechtigt gewesen wäre, das Zeugnis zu verweigern, und sich das Gericht im Übrigen angesichts der Trennung des Klägers und der Zeugin Jennifer Kaiser auf die Richtigkeit der Aussage nicht hätte verlassen können.

2. Der Kläger hat das Werk unstreitig am 28.7.2019 abgenommen.

3. Nach Beweislastgrundsätzen ist davon auszugehen, dass das vom Beklagten erbrachte Werk zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abnahme mangelhaft war.

Das Pflaster eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung, weil es sich infolge des Eindringens von Wasser abgesenkt hat und deswegen nicht mehr befahrbar ist. Dies steht aufgrund des Sachverständigengutachtens fest. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines Mangels ist der Zeitpunkt der Abnahme. Das Gericht konnte allerdings nicht feststellen, ob das Eindringen des Wassers, das die Absenkung verursacht hat, auf eine fehlerhafte Verfügu ng oder auf die Verwendung eines für das Pflaster ungeeigneten Pflegemittels durch den Kläger nach Abnahme zurückzuführen ist. Diese Frage lässt sich im Wege sachverständiger Begutachtung auch nicht klären. Der Sachverständige Scholz hat anschaulich und nachvollziehbar dargelegt, dass das verwendete Pflegemittel „SteinAktiv“ keine Rückstände im Pflaster hinterlässt, sodass im Wege sachverständiger Begutachtung nicht feststellbar ist, ob die Porosität der Verfügu ng auf die Verwendung des Pflegemittels nach Abnahme zurückzuführen ist oder schon von Anfang an vorhanden war.

Das Gericht hatte daher nach Beweislastgrundsätzen zu entscheiden. Die Beweislast für die Mangelfreiheit des Werkes trifft den Unternehmer. Dieser muss beweisen, dass er ein ordnungsgemäßes Werk erbracht hat, nicht aber muss der Besteller beweisen, dass ein solches nicht erbracht worden ist. Die fehlende Beweisbarkeit der Ursache für die Porosität der Verfügu ng, die zum Wassereintritt und zur Unbrauchbarkeit des Pflasters geführt hat, geht daher zulasten des Beklagten. Da er nicht beweisen konnte, dass das Pflaster ordnungsgemäß verfügt war, ist von der Mangelhaftigkeit des Werkes zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abnahme auszugehen.

4. Der Kläger hat dem Beklagten mit Schreiben vom 31.10.2019 eine Frist zur Mängelbeseitigung bis 30.11.2019 gesetzt, ohne dass der Beklagte die geschuldete Mängelbeseitigung vorgenommen hat. Der Kläger hat daher gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 7.432,68 EUR.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 S. 1 und 2 ZPO.

...

Dr. Schulz  
Richterin am Landgericht

Jennifer Kaiser  
... Regensburg

8.5.2021

Sehr geehrter Herr Baumann,

wunschgemäß bestätige ich Ihnen Folgendes: Mein Noch-Ehemann wollte für sein neues Autohaus in Regensburg eine stabile Hofpflasterung aus Betonformsteinen herstellen lassen. Er hat mehrere Angebote eingeholt, sich dann aber für Ihr Angebot entschieden. Auf meine Frage, was den Ausschlag gegeben habe, sagte er nur: „Natürlich der unvergleichlich niedrige Preis – der macht das ohne Rechnung!“

Mit freundlichen Grüßen  
Jennifer Kaiser

Valentin Veith  
... Sinzing

12.6.2021

Sehr geehrter Herr Baumann,

ich bestätige Ihnen gern, was ich Ihnen gestern erzählt habe. Klaus Kaiser ist ein ehemaliger Arbeitskollege von mir. Letztes Jahr hat er sich selbstständig gemacht und ein Autohaus errichten lassen. Im Zuge dessen hat er eine stabile Hofeinfahrt aus Betonformsteinen benötigt und mir im Juli 2019 davon berichtet. Als die Sprache auf die Kosten für die Hofpflasterung kam, habe ich ihn gefragt, wie hoch die Rechnung gewesen sei. Er antwortete, eine Rechnung habe er nie bekommen, das sei mit dem beauftragten Bauunternehmer auch von Anfang an so abgemacht gewesen. Auf diesem Wege habe er, Klaus Kaiser, viel Geld gespart.

Mit freundlichen Grüßen  
Valentin Veith

**Vermerk für die Bearbeiter:** Der Schriftsatz von Rechtsanwältin Dr. Tausendwind an das Gericht ist zu fertigen. Der Schriftsatz hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, welche das geltend gemachte Begehren stützen. Anträge zur vorläufigen Vollstreckbarkeit sind erlassen.

Ferner ist ein Schreiben an den Mandanten Bert Baumann zu erstellen, in dem das Vorgehen von Rechtsanwältin Dr. Tausendwind zu erläutern ist und die Fragen des Mandanten zu beantworten sind, soweit dies nicht bereits im Schriftsatz erfolgt ist.

Soweit in dem Schriftsatz an das Gericht und dem Mandantenschreiben ein Eingehen auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfspgutachten zu erörtern.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. § 278 ZPO wurde beachtet.

Auf § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), abgedruckt in Beck-Texte, Arbeitsgesetze, Nr. 25, wird hingewiesen. Sonstige Vorschriften des SchwarzArbG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Auf § 370 der Abgabenordnung (AO) sowie auf § 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird hingewiesen. Die Vorschriften der VOB/B bleiben für die Bearbeitung außer Betracht.

Es ist davon auszugehen, dass die Streitverkündung an Norbert Nettig ordnungsgemäß erfolgte und dieser dem Rechtsstreit nicht beigetreten ist.